

## **Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach (Musikschulgebührensatzung - MusikSGS)**

vom 20. August 2004

*(Stand: 7.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 18.03.2025)*

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die Leistungen der Musikschule Unterrichtsgebühren.
- (2) Für Workshops, unregelmäßige Kursangebote, Instrumentenausleihen, Singklassenangebote in den Schwabacher Grundschulen und ähnlichen Angeboten außerhalb der Musikschule wird ein Entgelt nach gesonderter Regelung erhoben.

### § 2 Einschreibgebühr (weggefallen)

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die Gebühren betragen für:

		Euro
1.	<b>Elementarfächer, wöchentlich 45 Min.</b>	
	- Musikmäuse	27,00
	- Musikzwerge	27,00
	- Musikalische Früherziehung	27,00
	- Musikalische Grundausbildung zu 5 bis 6 Kinder	39,00
	- Kinder treffen Seniorinnen und Senioren	27,00
2.	<b>Instrumentalunterricht/Vokalunterricht</b>	
	wöchentlich 45 Minuten	
	– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	71,00
	– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	56,00
	– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	46,00
	– in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	39,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	95,00
	– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	75,00
	– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	61,00
	– in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	49,00
3.	<b>Einzelunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr</b>	
	- wöchentlich 30 Minuten	86,00
	- wöchentlich 45 Minuten	116,00
	- wöchentlich 60 Minuten	139,00
	<b>Einzelunterricht Erwachsene</b>	
	- wöchentlich 30 Minuten	99,00

	- wöchentlich 45 Minuten	135,00
	- wöchentlich 60 Minuten	169,00
4.	<b>Ensembleunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr sowie Kinderchor und Musiktheorie</b> , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	- wöchentlich 45 Minuten	16,00
5.	<b>Ensembleunterricht Erwachsene</b> , wenn keine sonstige Anmeldung zu Einzelunterricht vorliegt	
	- wöchentlich mindestens 45 Minuten ab 7 Teilnehmenden	24,00
	- wöchentlich mindestens 45 Minuten bei 5 bis 6 Teilnehmenden	35,00
	- wöchentlich mindestens 45 Minuten bei 2 bis 4 Teilnehmenden Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziffer 2	
6.	<b>Kooperationsangebote</b>	
	- Singklasse	18,50
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	18,50
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	27,00
	- Bläserklasse	27,00
	- Instrumentalunterricht 3 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 5 bis 9 Kindern	67,00
	- Instrumentalunterricht 2 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 6 Kindern	67,00
7.	<b>Zehnerkarten für Erwachsene</b>	
	- Einzelunterricht 30 Minuten	349,00
	- Einzelunterricht 45 Minuten	469,00
	- Musizieren in der Gruppe	186,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	115,00

(3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren wie folgt:

		Euro
1.	<b>Elementarfächer, wöchentlich 45min</b>	
	- Musikmäuse	3,50
	- Musikzwerge	3,50
	- Musikalische Früherziehung	3,50
	- Musikalische Grundausbildung zu 5 bis 6 Kinder	5,50
	- Kinder treffen Seniorinnen und Senioren	3,50
2.	<b>Instrumentalunterricht/Vokalunterricht</b>	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	12,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	10,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	7,00
	- in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	6,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	18,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	14,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	11,00
	- in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	8,00

3.	<b>Einzelunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr</b>	
	- wöchentlich 30 Minuten	17,00
	- wöchentlich 45 Minuten	23,00
	- wöchentlich 60 Minuten	30,00
	<b>Einzelunterricht Erwachsene</b>	
	- wöchentlich 30 Minuten	15,00
	- wöchentlich 45 Minuten	24,00
	- wöchentlich 60 Minuten	30,00
4.	<b>Ensembleunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr sowie Kinderchor und Musiktheorie, wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt</b>	
	- wöchentlich 45 Minuten	2,00
6.	<b>Kooperationsangebote</b>	
	- Singklasse	2,50
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	2,50
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	3,50
	- Bläserklasse	3,50
	- Instrumentalunterricht wöchentlich 3 x 45 Minuten in der Gruppe zu 5 bis 9 Kindern	11,00
	- Instrumentalunterricht 2 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 6 Kindern	11,00
7.	<b>Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren</b>	
	- Einzelunterricht 30 Minuten	50,00
	- Einzelunterricht 45 Minuten	70,00
	- Musizieren in der Gruppe	27,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	18,00

- (4) Der Zuschuss aus § 3 Absatz 3 wird direkt mit den Unterrichtsgebühren aus § 3 Absatz 2 verrechnet. Zu zahlen ist damit der sich hieraus ergebende Differenzbetrag.
- (5) Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in der o.g. Höhe für den Unterricht an der Musikschule der Stadt Schwabach gewährt, haben die gleiche Gebühr wie die Schüler/Schülerinnen, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Schwabach haben, zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwabach und der jeweiligen Gemeinde, in der sich diese verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Schwabach zu zahlen.

#### § 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren wird eine Familien- bzw. eine Mehrfachermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
- ab der zweiten Belegung 12,50% auf die Gesamtgebühr
  - ab der dritten Belegung 25,00% auf die Gesamtgebühr
  - ab der vierten Belegung 35,00% auf die Gesamtgebühr
- Als Belegungen zählen nicht Kurse, für die bei dem jeweiligen Schüler oder der Schülerin keine Kosten anfallen, wie z.B. Ensemble mit Hauptfach, Musiktheorie, Kinderchor. Diese Kurse sowie Zehnerkarten für Erwachsene und Angebote, die nicht in dieser Satzung mit Gebühren aufgelistet sind, werden bei der Familien- bzw. Mehrfachermäßigung nicht berücksichtigt.
- Voraussetzung für eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung ist, dass alle betreffenden Familienmitglieder in einem Haushalt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem Konto abgebucht werden.

- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00% bzw. 50,00% kann auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- (3) Erwachsene erhalten bei Angeboten, die eine erhöhte Gebühr gegenüber der Gebühr des gleichen Angebots für Kinder vorsieht, eine Ermäßigung, wenn sie einen Ausweis vorlegen, in dem sie belegen, Schüler/Schülerin, Studierende oder Auszubildende zu sein. In diesem Fall bezahlen sie den Beitrag, den auch Kinder bei dem entsprechenden Angebot zu zahlen haben.
- (4) Bleibt ein Schüler dreimal innerhalb eines Schuljahres unentschuldig dem Unterricht fern, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

## § 5 Kündigung

- (1) Schulversäumnisse oder Kurzerkrankungen des Schülers/der Schülerin begründen keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Unterrichtsgebühr oder auf eine Nachholung des Unterrichts. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtsstunde die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (z.B. wetterbedingter Ausfall o.ä.) oder Krankheit der Lehrkraft mehr als dreimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Abs. 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage. Durch Fortbildung der Lehrkraft kann zusätzlich eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.
- (3) Wenn aufgrund höherer Gewalt Unterricht in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, kann der Unterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsformen, Unterricht im Internet bzw. Unterricht per Telefon erteilt werden. Für die ersten drei Wochen fallen die Gebühren in voller Höhe an. Ab der vierten Woche werden die Gebühren auf 70% reduziert.  
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht stattfinden kann.
- (4) Bricht ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren. Ein berechtigter, das heißt mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin erfolgter Abbruch des Unterrichtsverhältnisses ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zum Monatsende möglich.

## § 6 Gebührenänderung/Unterrichtsausfall

- (1) Schulversäumnisse oder Kurzkrankheiten des Schülers/der Schülerin begründen keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Unterrichtsgebühr. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr *zum nächsten Quartalsende* erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (z. B. wetterbedingter Ausfall o. ä.) oder Krankheit der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Abs. 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der dritten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage.
- (3) Bricht ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren. Für den berechtigten (mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin) Abbruch des Unterrichtsverhält-

nisses gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist. Die Erstattung der reduzierten Gebühren erfolgt jeweils zum Jahresende. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht in Präsenz stattfinden kann, die Lehrkraft aber dennoch in der Lage ist zu unterrichten.

- (4) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Gebühren bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppe zur nächsten monatlichen Gebührenerhebung.

#### § 7

##### Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schüler/die Schülerin, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebühren werden in der Regel durch Lastschriftinzug beim Gebührenschuldner erhoben. Wenn der Lastschriftinzug durch Rücklastschrift verhindert wird, fällt eine Bearbeitungsgebühr je nach Verwaltungsaufwand bis zu 80,00 € an.

#### § 8

##### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 22. Mai 1997 (Amtsblatt Nr. 24/1997) außer Kraft.

Schwabach, 20. August 2004

Reimann  
Oberbürgermeister